

# Hindernisfreie Wohnungen bieten mehr für alle

**Hindernisfreier Wohnraum ist für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung eine entscheidende Voraussetzung, um selbständig und selbstbestimmt leben zu können. Ein hindernisfreier Zugang und Ausbau erhöht die Benutzbarkeit einer Wohnung jedoch nicht nur für alte und behinderte Menschen, sondern für alle Bewohnerinnen und Bewohner.**

Solange man gesund und mobil ist, macht man sich kaum Gedanken über einen hindernisfreien Lebensraum. Erst wenn man mit einem Kinderwagen unterwegs ist oder wenn durch einen Unfall, eine Krankheit, eine Behinderung oder durch zunehmendes Alter die Mobilität eingeschränkt ist, wird die Ausgestaltung des Lebensraumes zum Thema. Man bemerkt wie Kleinigkeiten plötzlich zum Hindernis werden: Ein nicht abgesenkter Trottoirrand, eine Türschwelle, zwei, drei Stufen vor der Haustüre oder eine schlechte Beleuchtung.

## Hindernisfrei bauen

Wann ist Wohnraum wirklich hindernisfrei? Um das zu klären, orientiert man sich an Personen, die spezifische bauliche Anforderungen an eine Wohnung stellen, nämlich an Menschen mit einer Behinderung und an älteren Personen. Allgemein ist ein Mehrfamilienhaus hindernisfrei erschlossen, wenn Personen im Rollstuhl,

mit einem Rollator oder anderen Gehhilfen ohne fremde Hilfe über den Haupteingang zu den Wohnungen auf dem ersten Wohngeschoss gelangen können.

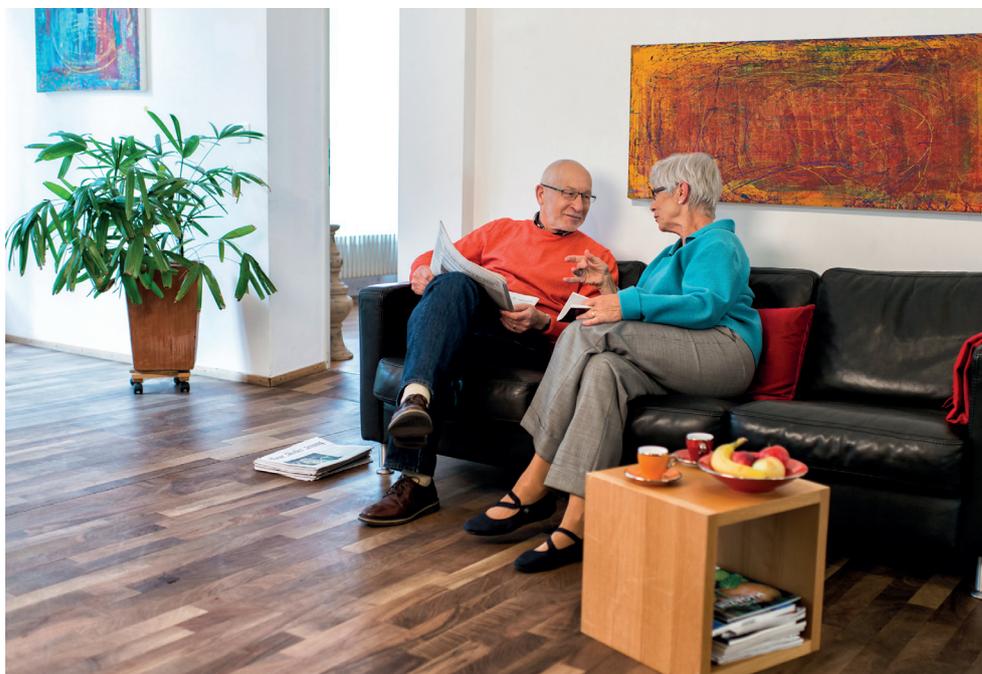
Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen definiert unter u. a. folgende Anforderungen an hindernisfreien Wohnraum: Der Zugang von der Strasse bis zur Wohnung soll stufenlos sein oder über eine Rampe (mit max. 6% Steigung) oder einen Lift erfolgen. Die Liftkabine soll eine Breite von 1.10 m, eine Tiefe von 1.40 m und eine Türbreite von 0.80 m aufweisen. In der gesamten Wohnung wird eine Korridorbreite von 1.20 m erwartet. Die schwellenlosen Türen zu Zimmern, zu Sanitärräumen und zur Küche dürfen eine Breite von 0.80 m nicht unterschreiten. Bei WC/Bad oder WC/Dusche ist eine Raumgrösse von 1.70 m x 2.20 m, beziehungsweise 1.65 m x 1.80 m zwingend vonnöten. Zudem sollte die Küche eine Grundfläche von 1.40 m x 1.40 m nicht unterschreiten. Beim Aussenraum sind genügend breite Wege mit einem harten, ebenen und auch bei Regen rutschfesten Belag sowie eine ausreichende Beleuchtung Bedingungen für die Hindernisfreiheit.

## Gesetzliche Grundlagen und Normen

In der Schweiz ist die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen durch das

Gesetz geregelt. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) besagt, dass eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs aber auch einer Wohnung vorliegt, wenn der Zugang für Menschen mit Behinderungen aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Das Gesetz gilt u.a. für Gebäude ab acht Wohneinheiten.

Im Kanton Bern macht das Baugesetz im Art. 22 Vorschriften zum behindertengerechten Ausbau von Bauten und Anlagen. So ist in Gebäuden mit vier oder mehr Stockwerken ein Lift einzubauen. Die Kabine von Personenliften muss für Rollstuhlbewohner geeignet und auf der Höhe des Hauseinganges und auf allen Vollgeschosebenen zugänglich sein. Zu Mehrfamilienhäusern (ab drei Familienwohnungen) ist ein rollstuhlgängiger Zugang vorzusehen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen. Weiter ist auch die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» verbindlich. Sie definiert, welche baulichen Massnahmen getroffen werden müssen, wenn Bund, Kantone, Gemeinden oder die Bauherrschaft hindernisfreies Bauen vorschreiben.



Eine hindernisfreie Wohnung bietet mehr Lebensqualität für alle Bewohnerinnen und Bewohner. (Foto: Alters- und Versicherungsamt Stadt Bern)

### **Keine Speziallösungen, sondern Wohnungen für alle**

Wohnungen, die für ältere und/oder behinderte Menschen geeignet sind, dürfen jedoch keine Speziallösung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe darstellen. Vielmehr sollte Wohnraum grundsätzlich hindernisfrei sein, so dass der Wohnungsmarkt für alle gut funktioniert. Von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen wird deshalb ein zweistufiges Verfahren, resp. das *Konzept des anpassbaren Wohnungsbaus* für alle Wohnbauten empfohlen:

#### *1) Überall minimale Grundvoraussetzungen schaffen*

Einerseits sollen alle Wohnungen grundsätzlich hindernisfrei erreichbar und bewohnbar sein. Andererseits soll bereits bei der Erstellung sichergestellt werden, dass nachträgliche Anpassungen für ältere und/oder behinderte Personen mit wenig Aufwand möglich sind.

#### *2) Individuelle Anpassungen erst bei Bedarf*

Je nach Bewohnerin oder Bewohner können in einem zweiten Schritt individuelle Anpassungen vorgenommen werden. Ist der Wohnraum bereits hindernisfrei, erübrigt sich dieser Schritt oftmals.

Mit dem Konzept des hindernisfreien und anpassbaren Wohnungsbaus entstehen Wohnbauten, die keine Nachteile für Nicht-behinderte und Junge aufweisen, sondern im Gegenteil die Benutzbarkeit für alle verbessert. So profitieren beispielsweise auch Familien mit Kleinkindern und Kinderwagen von einem stufenlosen Zugang und genügend breiten Liften.

### **Unbedeutende Mehrkosten**

Ein häufig vorgebrachter Einwand gegen eine hindernisfreie Bauweise sind die angeblich höheren Kosten. Werden die Kriterien für Hindernisfreiheit jedoch frühzeitig berücksichtigt bzw. wird nach dem Konzept des anpassbaren Wohnungsbaus gebaut, so ist mit keinen oder vernachlässigbaren zusätzlichen Kosten zu rechnen. Eine Studie im Rahmen eines Nationalfondsprojekts hat errechnet, dass hindernisfreies Bauen bei Neubauten durchschnittlich lediglich 1.8% Mehrkosten verursacht. Der grösste Teil davon entfällt meistens auf den Einbau eines Lifts – von diesem profitieren alle Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes.

Ist der Wohnraum nicht nach dem Konzept des anpassbaren Wohnungsbaus erstellt worden und sind nachträgliche Anpassungen notwendig – das Verbreitern von Türen, der Einbau von Liften, der Ersatz

der Badewanne durch eine schwellenfreie Dusche oder der Einbau einer Rampe – fallen diese finanziell weitaus stärker ins Gewicht. Aber auch in diesem Falle können im kleinen Rahmen, beispielsweise mit dem Entfernen von Türschwellen, dem Markieren der Stufen, einer hellen Beleuchtung dem Anbringen von Handgriffen bei WC und Bad bzw. von beidseitigen Handläufen bei Treppen viele Hindernisse mit einem geringen finanziellen Aufwand beseitigt werden.

*Evelyn Hunziker  
Alters- und Versicherungsamt*



An der Fröschmatt- und Zypressenstrasse ist nach der Sanierung von städtischen Liegenschaften hindernisfreier Wohnraum entstanden.